

**BEAUFTRAGTE
FÜR ÖFFENTLICHKEIT
UND DATENSCHUTZ**

16. September 2016/ OEDB.16.191-1

EMPFEHLUNG

Schlichtungsverfahren

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Gemeinderat Hunzenschwil, Schulgasse 2, 5502 Hunzenschwil,

Gesuchsgegner,

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 28. Juni 2016 unterbreitete der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner folgende Fragen zur Beantwortung:

"1. Kosten Revision BNO 2014

- Wie hoch waren die internen Kosten für die Revision der BNO (detailliert und separat aufgelistet)?
- Wie hoch waren die externen Kosten für die Revision der BNO (detailliert aufgelistet, jeder einzelne Zahlungsempfänger angegeben)?
- Welche finanziellen Leistungen hat der Kanton erbracht?

2. Kosten Revision BNO 2015/2016

- Wie hoch sind die bisherigen internen Kosten für die Revision der BNO (detailliert und separat aufgelistet)?
- Wie hoch sind die bisherigen externen Kosten für die Revision der BNO (detailliert aufgelistet, jeder einzelne Zahlungsempfänger angegeben)?
- Welche finanziellen Leistungen hat der Kanton erbracht? Welche wird er allenfalls noch erbringen?

3. B. _____

- Welche Beträge wurden im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 seitens der (Einwohner- und Ortsbürger) Gemeinde an C. _____ bezahlt (detaillierte Auflistung nach Jahren, jede Zahlung mit Projektname versehen)?

4. C. _____ (vormals B. _____)

- Welche Beträge wurden im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 seitens der (Einwohner- und Ortsbürger) Gemeinde an C. _____ (detaillierte Auflistung nach Jahren, jede Zahlung mit Projektname versehen)?

5. D. _____

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, welche Beträge im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 seitens Gemeinde Hunzenschwil (Einwohner- und Ortsbürgergemeinde) an D. _____ bezahlt worden sind (detaillierte Auflistung nach Jahren, jede Zahlung entsprechender Bestimmung

[bspw. Spesen, Lohn, Entschädigungen, Sitzungsgeld etc.] versehen)."

2.

Der Gesuchsgegner gab mit Schreiben vom 25. August 2016 die verlangte Auskunft nur teilweise. Er stellte im Übrigen die Ablehnung der Beantwortung in Aussicht, setzte dem Gesuchsteller Frist zur Stellungnahme an und verwies ihn auf die Möglichkeit, innert 20 Tagen ein Schlichtungsgesuch bei der Beauftragten einzureichen.

3.

Mit fristgemässer Eingabe vom 10. September 2016 beantragte der Gesuchsteller:

"1. Der Gemeinderat Hunzenschwil sei zu verpflichten, die Fragen 1 - 4 unseres Schreibens vom 26. Juni 2016 innert angemessener Frist zu beantworten.

2. Der Gemeinderat Hunzenschwil sei zu verpflichten, uns mitzuteilen, welche Beträge im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2015 seitens Gemeinde Hunzenschwil (Einwohner- und Ortsbürgergemeinde) an B. _____ bezahlt worden sind (detaillierte Auflistung nach Jahren, jede Zahlung mit entsprechender Bestimmung versehen), dies innert einer angemessenen Frist.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen."

4.

Beabsichtigt ein öffentliches Organ, ein Gesuch nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, SAR 150.700) abzuweisen, hat es dies dem Gesuchsteller mitzuteilen und ihn auf das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Die Beauftragte führt das Schlichtungsverfahren durch und gibt, wenn keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt, eine Empfehlung ab (§ 37 Abs. 2 Satz 2 IDAG). Die Beauftragte kann keine Verfügungen erlassen und das öffentliche Organ zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. §§ 31 und 32 IDAG). Den Anträgen des Gesuchstellers kann daher nicht entsprochen werden. Die Eingabe des Gesuchstellers wird aber im Sinne eines Schlichtungsgesuchs entgegengenommen.

5.

Da vorliegend aus rechtlichen Gründen keine Einigungsmöglichkeit besteht (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen) wird ohne Durchführung einer Verhandlung sogleich eine Empfehlung abgegeben.

6.

(Frage 1 des Gesuchstellers) Revision BNO 2014

Im Jahr 2014 wurde die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Hunzenschwil überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Gesuchsteller mehrere Fragen.

- Wie hoch waren die internen Kosten für die Revision der BNO (detailliert und separat aufgelistet)?

Das IDAG regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 1 lit. a IDAG). Ein amtliches Dokument liegt dann vor, wenn sich Informationen auf einem beliebigen Träger befinden (§ 3 lit. a Zif. 3 IDAG). Die Einsicht erfolgt vor Ort, durch Erhalt einer Kopie oder auf elektronischem Weg (§ 5 Abs. 2 IDAG). Dies bedeutet, dass ein Dokument (und damit die Information) bereits in irgendeiner Form existieren muss. Aus dem Öffentlichkeitsprinzip lässt sich kein Anspruch auf Erstellung eines noch nicht existierenden Dokuments ableiten. Der Gesuchsgegner erhebt die internen Kosten nicht (Schreiben Gesuchsgegner vom 25. August 2016). Das Schlichtungsgesuch ist diesbezüglich gegenstandslos.

- Wie hoch waren die externen Kosten für die Revision der BNO (detailliert aufgelistet, je der einzelne Zahlungsempfänger angegeben)?

Gemäss § 72 Abs. 1 Kantonsverfassung ist jede Person befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen. Das Gesetz bezeichnet die durch die öffentlichen und privaten Interessen gebotenen Ausnahmen (§ 72 Abs. 3 Kantonsverfassung). Gestützt auf diese Bestimmung wurde das IDAG erlassen. § 6 Abs. 1 IDAG bestimmt, dass Personendaten Dritter, die sich in einem amtlichen Dokument befinden, auszusondern oder zu anonymisieren sind. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, wird der Zugang zu Personendaten nach den Bestimmungen des § 15 über die Bekanntgabe von Personendaten und anderer Erlasse gewährt (§ 6 Abs. 2 IDAG). Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat jüngst entschieden, dass § 72 Abs. 1 KV kein Grundrecht darstelle, sondern ein blosses Prinzip. Das Recht auf Datenschutz hingegen sei ein Grundrecht, das nur bei Vorliegen einer klaren gesetzlichen Grundlage eingeschränkt werden dürfe. Das IDAG enthalte keine klare gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten, weshalb eine Einsicht in amtliche Dokumente mit nicht anonymisierbaren Personendaten zu verweigern sei (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. Juni 2016 WBE.2015.190). Vorliegend kommt eine Anonymisierung nicht in Frage, da der Gesuchsteller ausdrücklich wünscht, die Namen der Zahlungsempfänger zu erfahren. Aus diesem Grund kann eine Auskunft respektive Einsicht in allenfalls zugrunde liegende Dokumente nicht empfohlen werden.

- Welche finanziellen Leistungen hat der Kanton erbracht?

Diese Frage wurde vom Gesuchsgegner mit Schreiben vom 25. August 2016 beantwortet.

7.

(Frage 2 des Gesuchstellers) Kosten Revision BNO2015/2016

Der Gesuchsteller stellt bezüglich der Kosten für die Jahre 2015/2016 die gleichen Fragen wie für das Jahr 2014. Es kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen werden.

8.

(Frage 3 bis 5 des Gesuchstellers)

Der Gesuchsteller will wissen, welche Beiträge die B._____, X.____ und Y.____, C.____ (vormals B._____) und D._____ erhalten hätten. Bezüglich D._____ führt der Gesuchsteller auf, einem Auszug aus der Webseite www.hunzenschwil.ch könne entnommen werden, dass D._____ über sein Ingenieurbüro B._____ die Bauverwaltung vornehme. Der Antrag werde dementsprechend ergänzt, dass der Gemeinderat Hunzenschwil aufzufordern sei, anzugeben, welche Beiträge er an das Ingenieurbüro B._____ bezahlt habe.

Aktiengesellschaften sind juristische Personen. Ihre Daten gelten wie diejenigen der natürlichen Personen als Personendaten (§ 3 lit. a und e IDAG), weshalb die Einsicht in die zugrunde liegenden Dokumente oder die Auskunft darüber nach dem unter Ziffer 5 Ausgeführten zu verweigern ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Öffentlichkeitsprinzip keine Grundlage für die Einsicht in die verlangten Angaben bildet. Dies schliesst eine Einsicht im Rahmen der Rechnungsaufgabe gemäss § 88e Gemeindegesetz jedoch nicht grundsätzlich aus.

9. Kosten

Im Schlichtungsverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteikosten ersetzt (§ 40 Abs. 4 IDAG).

Demgemäss wird

empfohlen:

Soweit die Fragen nicht gegenstandslos sind, seien die verlangten Auskünfte nicht zu erteilen.

und **verfügt:**

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Parteien.
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten
Beauftragte